Personalfragebogen für geringfügige **(Minijob)**/kurzfristige Beschäftigung

aab aicher · aicher · brüderl
STEUERBERATER PartG mbB

Das Formular ist vom Arbeitnehmer auszufüllen und vom Arbeitgeber zu ergänzen (grau hinterlegte Felder).
Füllen Sie **alle Punkte** („Seite 1 – 2" in **Druckbuchstaben**) wahrheitsgemäß aus und senden / faxen Sie es unverzüglich an uns zurück!
Ohne die Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens kann keine Lohnabrechnung erstellt werden!

Arbeitgeber/Stempel

_____

Persönliche Angaben des Arbeitnehmers:

Familienname:

Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Schwerbehindert ☐ ja ☐ nein
(falls ja, Kopie Ausweis vorlegen)

BIC IBAN

Familienstand:_____ Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel liegt vor: ☐ ja ☐ nicht notwendig

Kinder: ☐ ja ☐ nein (falls ja, Kopie Geburtsurkunde vorlegen) Anzahl Kinder unter 18 Jahre_____ Kinder über 18 Jahre_____

Sozialversicherungsnummer:

Bei Nichtvorlage der Sozialversicherungsnummer bitte ausfüllen!	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort

Höchster allgemeiner bildender Schulabschluss bei Beschäftigungsbeginn	Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss bei Beschäftigungsbeginn
☐ ohne Schulabschluss ☐ Haupt- / Volksschulabschluss ☐ Mittlere Reife oder gleichwertig ☐ Abitur / Fachabitur	☐ ohne beruflichen Ausbildungsabschluss ☐ anerkannten Berufsausbildung ☐ Bachelor ☐ Diplom/Magister ☐ Meister/Techniker oder Master/Staatsexamen

Angaben zur Beschäftigung bei oben genanntem Arbeitgeber:

Eintrittsdatum	Beschäftigungsbetrieb/Kostenstelle	Ausgeübte Tätigkeit	Probezeit
			Monate

Arbeitszeit	Stundenverteilung	Urlaubsanspruch
Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std	Mo. _____ Di. _____ Mi. _____ Do. _____ Fr._____ Sa._____ So._____	(Kalender-Jahr)

Bei flexibler Stundenverteilung maximal zu leistende Stunden pro Monat

Hinweis:
Bei Abweichungen von der wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit ist ein Arbeitszeitkonto zu führen!

Vertragsform:

☐ unbefristet ☐ befristet bis:

Status bei Beginn der Beschäftigung:

☐ Schüler/in, Student/in (Immatrikulationsbescheinigung vorlegen) ☐ Arbeitnehmer/in in Elternzeit ☐ Hausfrau/Hausmann
☐ Beamtin/Beamter ☐ Arbeitslose/r ☐ Arbeitnehmer/in ☐ Selbstständige/r ☐ Sonstige:_____

Steuer:

Identifikationsnummer	Steuerklasse	Kinderfreibeträge	Konfession/Religion

EIZING
EIZING 6
83413 FRIDOLFING
TEL 08684 98 49 50
FAX 08684 98 49 70

WAGING
MARKTPLATZ 7
83329 WAGING AM SEE
TEL 08681 47 88 10
FAX 08681 47 88 111

FRIDOLFING
HADRIANSTR. 37
83413 FRIDOLFING
TEL 08684 968668 0
FAX 08684 968668 66

Personalfragebogen für geringfügige **(Minijob)**/kurzfristige Beschäftigung

aab aicher · aicher · brüderl
STEUERBERATER PartG mbB

Krankenversicherung/Sozialversicherung:

☐ gesetzliche Krankenversicherung ☐ private Krankenversicherung (Nachweis vorlegen)	Name der Krankenkasse

Entlohnung:

☐ Bruttogehalt _____ ☐ Stundenlohn _____ Auszahlung des Lohns im Folgemonat: ☐ nein ☐ ja	Freie Unterkunft ☐ ja ☐ nein Freie Verpflegung ☐ nein ☐ Frühstück ☐ Mittag ☐ Abend

Weitere Beschäftigungen:

Üben Sie noch eine weitere Beschäftigung aus? ☐ nein ☐ ja **(falls ja, bitte untere Tabelle ausfüllen)**
(bei kurzfristig Beschäftigten auch Vorbeschäftigungen des aktuellen Kalenderjahres)

Art der Beschäftigung	Zeitraum	Bruttolohn
☐ geringfügig entlohnt (Minijob) ☐ Hauptbeschäftigung ☐ kurzfristige Beschäftigung	von ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ bis ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐	
	Wöchentliche Arbeitszeit	Arbeitgeber

Art der Beschäftigung	Zeitraum	Bruttolohn
☐ geringfügig entlohnt (Minijob) ☐ Hauptbeschäftigung ☐ kurzfristige Beschäftigung	von ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ bis ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐	
	Wöchentliche Arbeitszeit	Arbeitgeber

Bescheinigung elektronisch annehmen (Bea)

☐ Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Vermögenswirksame Leistung (VWL):

☐ VWL-Vertrag wurde abgeschlossen, wenn ja Vertragskopie vorlegen
☐ es wurde kein VWL-Vertrag abgeschlossen

Betriebliche Altersversorgung (BAV):

Der Arbeitgeber hat die Pflicht seine Mitarbeiter über deren Anspruch auf den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zu informieren.

☐ Arbeitnehmer wurde darüber informiert und möchte von der Möglichkeit der BAV keinen Gebrauch machen
☐ Arbeitnehmer wurde darüber informiert und möchte von der Möglichkeit der BAV Gebrauch machen

Hinweis für den Arbeitnehmer:

! **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren** (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes): Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen: Baugewerbe, Speditions-, Transport- u. Logistikgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Schaustellergewerbe, Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe, Fleischwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Unternehmen, die sich am Auf- u. Abbau von Messen/Ausstellungen beteiligen

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer u. Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐

Datum (TT.MM.JJJJ) **Unterschrift Arbeitnehmer** **Datum (TT.MM.JJJJ)** **Unterschrift Arbeitgeber**

Personalfragebogen für geringfügige **(Minijob)**/kurzfristige Beschäftigung

aab aicher · aicher · brüderl STEUERBERATER PartG mbB

Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch

Arbeitnehmer:

Familienname: Vorname:

Sozialversicherungsnummer

Im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht die Möglichkeit von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit zu werden und damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragsätzen zu verzichten. Zur Kenntnisnahme erhalten Sie folgende Hinweise:

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbetrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzungen für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine Private Altersversorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. **Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden.** Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann **nicht widerrufen** werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Hiermit möchte ich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung befreit werden und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragsätzen.

☐ **ja** ☐ **nein**

Datum (TT.MM.JJJJ) **Ort** **Unterschrift Arbeitnehmer**

Arbeitgeber:

Name: Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen. Die Befreiung wirkt ab

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Datum (TT.MM.JJJJ) **Ort** **Unterschrift Arbeitgeber**

EIZING
EIZING 6
83413 FRIDOLFING
TEL 08684 98 49 50
FAX 08684 98 49 70

WAGING
MARKTPLATZ 7
83329 WAGING AM SEE
TEL 08681 47 88 10
FAX 08681 47 88 111

FRIDOLFING
HADRIANSTR. 37
83413 FRIDOLFING
TEL 08684 968668 0
FAX 08684 968668 66